



Allgemeine Bedingungen zur Miete von Räumen und Durchführung von Anlässen im Areal des Schlosses Jegenstorf

Allgemein

Das Schloss und der Park befinden sich im Besitz der privaten Stiftung Schloss Jegenstorf und stehen unter Denkmalschutz. Die Stiftung bittet alle Gäste um die Einhaltung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen sowie der separaten Parkordnung vom 18.11.2021.

Umfang der Allgemeinen Bedingungen

1. Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen zur Miete von Räumlichkeiten und Durchführung von Anlässen im Schlossareal von Jegenstorf und die Parkordnung sind integraler Bestandteil des Mietvertrages.
2. Die gemieteten Räume und Aussenbereiche müssen selbstständig eingerichtet und nach Benutzung wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden.
3. Die gemieteten Räume und Aussenbereiche können in Absprache mit der Verwaltung 2 Stunden vor Mietbeginn bezogen werden und müssen eine Stunde nach Mietende zurückgegeben werden. Ausnahmen können durch die Schlossverwaltung bewilligt werden.
4. Der Schlosshof und der Schlosspark sind immer öffentlich zugänglich.
5. Das Landen und Starten von Helikoptern ist auf dem Areal nicht gestattet. Der Einsatz von Drohnen ist nur mit schriftlicher Bewilligung erlaubt.

Feuer und Licht

6. In allen Räumlichkeiten herrscht ein striktes Rauchverbot (Brandmelder). Auslösern eines Fehlalarms aufgrund Nichtbeachtung des Rauchverbots werden die Kosten des Feuerwehreinsatzes in Rechnung gestellt.
7. Auf dem Areal stehen Aschenbecher im Freien zur Verfügung. Die Beseitigung allfälliger Verschmutzungen durch Zigarettenstummel etc. ausserhalb dieser Entsorgungsmöglichkeit wird in Rechnung gestellt.
8. Kerzen dürfen nur in tropf- und sturzsicheren Gefässen abgebrannt werden.
9. Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf dem ganzen Areal des Schlosses aus Sicherheitsgründen untersagt. Ausnahmen können durch die Schlossverwaltung bewilligt werden.



Allgemeine Bedingungen zur Miete von Räumen und Durchführung von Anlässen im Areal des Schlosses Jegenstorf

10. Fackeln und Himmelslaternen dürfen nur gemäss den gesetzlichen Vorgaben und nach vorheriger Absprache mit der Schlossverwaltung benützt werden. Dasselbe gilt für das Fliegenlassen von Ballons.
11. Die Verwendung von Holzkohlengrills oder der Betrieb von offenen Feuerstellen ist auf dem ganzen Schlossareal untersagt.
12. Gasgrills sind in Absprache mit der Schlossverwaltung an von der Verwaltung definierten Standorten erlaubt.

Parkieren und Zufahrt

13. Das Parkieren von Fahrzeugen im Schlosshof ist nicht gestattet. Bitte benützen Sie den signalisierten Parkplatz des Schlosses. Es steht nur eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Die Rasenfläche hinter dem Parkplatz darf nur mit Bewilligung der Schlossverwaltung zum Parkieren genutzt werden und darf nicht eigenmächtig geöffnet werden. Ausserhalb des Schlossareals benutzen Sie bitte die Parkplätze in den blauen Zonen.
14. Der Schlosshof ist jederzeit für Feuerwehr und Rettungsdienste freizuhalten und darf nur in Absprache mit der Schlossverwaltung zum kurzfristigen Ein- und Ausladen befahren werden.

Benutzungszeiten, Lärmemissionen, Schäden und Haftung

15. Die Orangerie darf bis 22.00 Uhr, der Schlosskeller bis 01.00 Uhr benutzt werden.
16. Es gelten folgende Lärmvorschriften:
 - a. 22:00 Uhr ist gesetzliche Nachtruhe.
 - b. 22:00-24:00 Uhr darf die Lautstärke von 50 Dezibel nicht überschritten werden.
 - c. Nach 24:00 Uhr dürfen die Anwohner durch keinerlei Lärm gestört werden.
17. Die Lautstärke ist stets so zu wählen, dass die Bewohnenden des Schlossareals und die Nachbarn nicht gestört werden.
18. Musikalische und anderen Darbietungen müssen durch die Schlossverwaltung vorgängig bewilligt werden.
19. Mieter haften für alle Schäden zum Wiederbeschaffungswert an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Einrichtungen, welche durch sie oder durch an ihrer Veranstaltung teilnehmende Personen verursacht werden.



Allgemeine Bedingungen zur Miete von Räumen und Durchführung von Anlässen im Areal des Schlosses Jegenstorf

20. Mieter haften für Schäden, welche durch sie oder durch an ihrer Veranstaltung teilnehmende Personen an Pflanzen oder Rasenflächen verursacht werden.
21. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter mit einem Betrag von CHF 200.
22. Für Personenschäden lehnt die Stiftung Schloss Jegenstorf jede Haftung ab.
23. Für die Garderobe und deponierte Gegenstände kann keinerlei Haftung übernommen werden.
24. Die Räume und Aussenbereiche sind besenrein und in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurden. Für allfällige Nachreinigungen durch den Hauswart werden CHF 50.00/h berechnet.
25. Anordnungen der Organe der Stiftung Schloss Jegenstorf sind strikte Folge zu leisten. Bei Widerhandlungen sind diese befugt, den Anlass abzubrechen. Der Veranstalter haftet zudem für die entstehenden Unkosten und weitere Schäden aus der Verletzung der geltenden Bedingungen.

Zahlungsfrist, Annullationsbedingungen

26. Die Kosten für die Miete und bestellten Dienstleistungen sowie allfälliger weiterer Aufwände gemäss den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen werden nach der Durchführung des Anlasses mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.
27. Vertragsannullierungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform per Post. Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist zu folgenden Bedingungen möglich:
 - a. bis zu 3 Monate vor der Veranstaltung kostenfrei
 - b. bis zu 2 Monate vor der Veranstaltung 25% der Raummiete
 - c. bis zu 1 Monat vor der Veranstaltung 50% der Raummiete
 - d. kürzer als 1 Monat vor der Veranstaltung 100% der Raummiete
28. Sollte das Mietobjekt infolge höherer Gewalt nicht wie vereinbart verfügbar sein, übernimmt die Vermieterin keine Haftung für Folgeschäden. Bereits bezahlte Mietkosten werden zurückerstattet.

Stiftung Schloss Jegenstorf
Im November 2023